

**Allgemeine Teilnahmebedingungen für die Veranstaltung  
"Münchener Stoff Frühling" 2021**

1. Verantwortlicher Veranstalter und Vertragspartner ist der

Winkler Medien Verlag GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer Dipl. Kaufmann Klaus Winkler  
Nymphenburger Straße 1  
80335 München  
Telefon: + 49 89 290011-0  
Fax: + 49 89 290011-99  
Email: [info@winkler-online.de](mailto:info@winkler-online.de)

der die Veranstaltung in Kooperation mit dem Münchener Stoff Frühling e.V. durchführt.

**2. Teilnahme**

- 2.1. Jeder Aussteller, der an der Veranstaltung "Münchener Stoff Frühling" teilnehmen möchte, hat sich schriftlich beim Veranstalter zu bewerben.
- 2.2. Der Aussteller erhält nach erfolgter Teilnahmezusage eine Teilnahmeerklärung vom Veranstalter. Diese ist binnen 14 Tagen ausgefüllt, mit Firmenstempel versehen und rechtsgültig unterzeichnet an den Veranstalter zurückzusenden.
- 2.3. Mit der Teilnahmeerklärung erklärt der Aussteller seine verbindliche Teilnahme an der Veranstaltung.
- 2.4. Die Zusendung der Teilnahmeerklärung an den Veranstalter begründet noch keinen Anspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung.
- 2.5. Der Veranstalter prüft, nach Erhalt der Teilnahmeerklärung, ob eine Teilnahme an der Veranstaltung bestätigt werden kann und erteilt dem Aussteller nach positiver Prüfung eine Teilnahmebestätigung.
- 2.6. Aufgrund der derzeitigen Pandemiesituation hat der Veranstalter das Recht die Veranstaltung bis zum 15.01.2021 ersatz- und entschädigungslos ohne Begründung abzusagen. Eine etwaige erfolgte Anzahlung wird rückerstattet.
- 2.7. Zur Teilnahme an der Veranstaltung müssen Unternehmen hauptsächlich textile Produkte (Dekostoffe, Gardinen, Bezugsstoffe, Bett- und Tischwäsche, Teppiche, Tapeten, Plaids), im allgemeinen als Heimtextilien bezeichnet, in ihrem Sortiment führen oder auch andere Produkte der Inneneinrichtung und der Innenausstattung.
  - 2.7.1. Weitere Kriterien die der Aussteller erfüllen muss:
    - 2.6.1.1 Hochwertige Qualität und Niveau des Produktsortiments
    - 2.6.2.2 Kundenzielgruppe: Raumausstatter, Innenarchitekten, Interieur Designer, Fachhändler, Architekten, etc.
    - 2.6.2.3 Vertriebsnetz in D.A.CH.
  - 2.7.2. Der Veranstalter beurteilt die Teilnahme des Ausstellers anhand von diesen Bewertungskriterien.
  - 2.7.3. Sollte anhand dieser Bewertungskriterien eine Teilnahme des Ausstellers nicht positiv beurteilt werden, wird der Aussteller innerhalb von spätestens 4 Wochen, nach Zusendung seiner Teilnahmeerklärung gegenüber dem Veranstalter schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt.
  - 2.7.4. Die Anzahl der Teilnehmer an der Veranstaltung ist grundsätzlich beschränkt.
- 2.8. Die Teilnahmeerklärung ist bis zum 31. Dezember 2020 beim Veranstalter schriftlich einzureichen. Bei späteren Anmeldungen nach diesem Termin kann eine Teilnahme nicht verbindlich bestätigt werden.
- 2.9. Eine Zusage zur Veranstaltung erfolgt ausschließlich mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung.

**3. Location und Ausstellungsflächen**

- 3.1. Mit der Teilnahmeerklärung bestätigt der Aussteller über eine Ausstellungsfläche für die Veranstaltung verfügen, die die Kriterien der Veranstaltung erfüllt.
- 3.2. Diese kann in der Form eines permanenten Showrooms in München oder durch eine temporär angemietete Ausstellungsfläche geschehen.
- 3.3. Der Showroom oder die Ausstellungsfläche muss im Zentrum von München mit den Postleitzahlgebieten 80331, 80333, 80335, 80336, 80339, 80469, 80538, 80539, 80636, 80798, 80799, 81675 liegen.
- 3.4. Während der Veranstaltung darf der Showroom nicht für Endverbraucher geöffnet sein, es sei denn der Veranstalter lässt dies ausdrücklich zu.
- 3.5. Die Unterbringung weiterer, rechtlich eigenständiger Firmen im Showroom bzw. auf der Ausstellungsfläche der angemieteten Location eines Ausstellers während der Veranstaltung ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 3.6. Die Kosten für den Showroom oder Ausstellungsfläche trägt der Aussteller selbst. Diese sind nicht durch die Teilnahmegebühr an der Veranstaltung gedeckt.
- 3.7. Der Veranstalter unterstützt den Aussteller dahingehend, dass während der Veranstaltungszeit weitere Ausstellungsflächen angemietet werden können.
  - 3.7.1. Der Veranstalter gibt keine Garantie, dass es zu einer weiteren Anmietung von externen Ausstellungsflächen kommt.
  - 3.7.2. Sämtliche Kosten für die Anmietung einer temporären externen Fläche, die Mietkonditionen und alle zusätzlichen Aufwendungen (z.B. Technik, Ausstattung, Catering, Reinigung, Personal, Werbung etc.), die im Zusammenhang mit der Anmietung entstehen, werden soweit vom Veranstalter zur Verfügung gestellt zusätzlich vertraglich geregelt und dem Aussteller separat in Rechnung gestellt.
  - 3.7.3. Der Veranstalter kann für die Vermittlung oder Organisation einer Ausstellungsfläche eine Gebühr verlangen.

**4. Auftragsbestätigung; Rechnungsstellung; Rücktritt; Leistungen**

- 4.1. Als Gegenleistung für die Teilnahme an der Veranstaltung hat der Aussteller eine Vergütung in Form einer Teilnahmegebühr zu zahlen. Die gültigen Preise, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer (in Euro) sind in einer Gebührentabelle, die Teil der Teilnahmeerklärung ist, aufgestellt.
- 4.2. Rechnungsstellung
  - 4.2.1. Die erste Rate der Teilnahmegebühr (50%) ist nach Auftragsbestätigung bis spätestens 20.01.2021 und für den Fall, dass die Auftragsbestätigung nach diesem Zeitpunkt erfolgt 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
  - 4.2.2. Die Restsumme von weiteren 50 % der Teilnahmegebühr ist bis zum 28.2.2021 fällig.
  - 4.2.3. Gehen Zahlungen nicht fristgerecht beim Veranstalter ein, kann der Anspruch auf Teilnahme verwehrt werden.
- 4.3. Erklärt ein Aussteller seinen Rücktritt von der Veranstaltung, so fallen folgende Stornierungsgebühren an:
- 4.4. Rücktritt nach dem 31.01.2021 = 50% Stornierungsgebühr
- 4.5. Rücktritt nach dem 28.02.2021 = 75% Stornierungsgebühr
- 4.6. Rücktritt nach dem 31.03.2021 = 100% Stornierungsgebühr
- 4.7. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Veranstalter zu erfolgen. Mail- und Fax -Schreiben genügen der Schriftform nicht. Es gilt das Eingangsdatum als Rücktrittsdatum.
- 4.8. Leistungen des Veranstalters die mit der Teilnahmegebühr des Ausstellers abgeglichen sind:
  - 4.8.1. Teilnahme an der Veranstaltung
  - 4.8.2. Vorbereitung, Organisation und Management der Veranstaltung
  - 4.8.3. Ticketing- und Besucherregistrierung
  - 4.8.4. Besucher- und Ausstellerlogistik
  - 4.8.5. Infostände während der Veranstaltung

- 4.8.6. Kommunikation, Werbung und PR für die Veranstaltung
- 4.8.7. Redaktionelle Vor- und Nachberichterstattung
- 4.8.8. Internetpräsentation der Aussteller und Social Media
- 4.8.9. Organisation von Mobilitätsdienste wie Shuttle Busse, etc.
- 4.8.10. Ansprechpartner für Besucher- und Aussteller vor, während und nach der Veranstaltung, Hotline, Veranstaltungsbüro, Info-Stände
- 4.8.11. Optional: Aussteller- oder Besucher – Eventevents
- 4.8.12. Hygiene – Konzeption gemäß geltenden behördlichen Auflagen

## 5. Besucherautorisierung

- 5.1. Als Veranstaltungsbesucher sind gewerbliche Einkäufer und andere Fachbesucher zugelassen.
- 5.2. Der Eintritt ist grundsätzlich frei.
- 5.3. Die Veranstaltungsbesucher sind verpflichtet sich vor Besuch der Veranstaltung über die Webseite des Veranstalters anzumelden. Sie erhalten eine Eintrittsticket (analog und/oder digital) mit verschlüsselten personenbezogenen Daten (Barcode). Das System entspricht den Richtlinien der DSGVO.
- 5.4. Der Veranstalter kann die Veranstaltung ganz oder teilweise als Publikums offen erklären.

## 6. Veranstaltungszeiten, Absage Abbruch der Veranstaltung

- 6.1. Die Dauer der Veranstaltung ergibt sich aus der Teilnahmeerklärung beziehungsweise Nennung auf der Webseite ([www.stoff-fruehling.de](http://www.stoff-fruehling.de))
- 6.2. Der Aussteller muss am ersten Veranstaltungstag vor Veranstaltungsbeginn den Aufbau seiner Ausstellungsfläche abgeschlossen haben.
- 6.3. Findet die Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, und / oder in Fällen höherer Gewalt, wie insbesondere Brandschäden, Überschwemmungen, Streiks, rechtmäßigen Aussperrungen und Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien) soweit ein Gefahren-niveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut festgelegt ist, ist der Veranstalter für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistung befreit.
- 6.4. Im Eintritt der Ziff 6.3 ist der Veranstalter berechtigt die Veranstaltung abzusagen und / oder zu einem neuen Termin durchzuführen.
- 6.5. Der Aussteller ist von der Absage zu unterrichten.
- 6.6. Die Unterrichtung erfolgt auf der Webseite des Veranstalters und zeitgleich per Mail-Benachrichtung an die vom Aussteller beim Veranstalter hinterlegte Mail- Anschrift.
- 6.7. Für den Fall, dass die Veranstaltung zu einem neuen Termin durchgeführt wird, ist der Aussteller berechtigt, innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des neuen Termins seine Teilnahme zu dem neuen Termin schriftlich abzusagen. Die Bekanntgabe erfolgt ebenfalls gem. Ziff 6.4. Die Absage bedarf der Form gem. Ziff 4.7.
- 6.8. Sofern die bereits eröffnete Veranstaltung in Folge des Eintritts/ Voraussetzungen von Ziff 6.3 , abgebrochen werden, ist eine Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.
- 6.9. Eine Rückvergütung der Veranstaltungsgebühr erfolgt in den Fällen 6.7 und 6.8 nicht.
- 6.10. Ziff 6.6 und 6.9 findet ebenfalls Anwendung, wenn die Veranstaltung einen oder mehrere Veranstaltungsbereiche vorübergehend oder für längere Dauer aus den in Ziff 6.3 benannten Gründen schließen muss. Der Veranstalter wird sich in diesen Fällen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht jeweils um eine Ersatzlösung bemühen.
- 6.11. In den Fällen der Ziff. 6.3 ,6.7, 6.8 und 6.10 ist soweit gesetzlich zulässig die Geltendmachung eines Schadensersatzes ausgeschlossen

## 7. Besondere Regelungen zur Corona-Pandemie

- 7.1. Der Veranstalter sorgt für die Einhaltung der zur Veranstaltungszeit gültigen behördlichen Vorschriften mit einem Hygiene-Konzept.
- 7.2. Die Teilnehmer sind selbst verpflichtet in ihren Räumen und Ausstellungsflächen für die Einhaltung der gültigen Hygiene – Vorschriften (Mund-Nase-Maske, Abstandsregelungen, Bereitstellung von Desinfektionsmitteln etc.) und Vorbeugemaßnahmen (Beschilderung) eigenverantwortlich Sorge zu tragen.
- 7.3. Die Anzahl der gleichzeitig in den Räumen befindlichen Personen muss den gültigen Vorschriften entsprechen und ist durch den Aussteller eigenständig zu kontrollieren.
- 7.4. Der Veranstalter stellt zur Besucherregistrierung ein Verfahren mit Scan-Technik zur Verfügung. Der Aussteller ist verpflichtet das System zu nutzen und alle Besucher seiner Ausstellungsfläche mittels dieser Technik zu erfassen, um im Falle von auftretenden Infektionen die Kontaktpersonen ggf. identifizieren zu können.
- 7.5. Sollten die behördlichen Auflagen auf einer Ausstellungsfläche nicht erfüllt werden, kann ein Aussteller zur Schließung seiner Räume durch den Veranstalter verpflichtet werden.

## 8. Haftungsausschuss/Versicherung

- 8.1. Der Veranstalter schließt Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalspflichten), Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit treffen. Die Schadensansprüche sind in diesem Fall der Höhe nach auf den bei Vertragsabschluss typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen des Veranstalters. In diesem Zusammenhang besteht auch keine Haftung des Veranstalters für den Ersatz mittelbarer Schäden insbesondere nicht für entgangenen Gewinn.
- 8.2. Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 8.3. Ansprüche des Ausstellers sind bis spätestens 14 Tage nach Ende der Veranstaltung schriftlich anzumelden.
- 8.4. Nach dem Zeitpunkt gem. 8.3 erhobene Forderungen sind ausgeschlossen.
- 8.5. Das Versicherungsrisiko wird nicht von dem Veranstalter getragen.
- 8.6. Dem Aussteller wird empfohlen eine Versicherung in ausreichender Höhe abzuschließen.

## 9. Gerichtsstand/Schriftform

- 9.1. Sämtliche Absprachen und/oder Vereinbarungen zwischen Veranstaltern und Aussteller bedürfen der Schriftform. Ohne Einhaltung der Schriftform sind diese Absprache und/oder Vereinbarung unwirksam.
- 9.2. Soweit gesetzlich zulässig vereinbaren Veranstalter und Aussteller als Gerichtsstand München.
- 9.3. Zwischen Veranstaltern und Aussteller besteht Einigkeit darüber, sollte eine der oben genannten Klauseln unwirksam sein und/oder unwirksam werden, diese dann durch eine Klausel ersetzt werden, die dem wirtschaftlich Gewollten entspricht